

Nr. XXXII. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium vom 21. December 1841;
die Ausfuhr von Branntwein unter dem Anspruche auf Steuervergütung
betreffend.

Vom 1. Januar 1842 ab, soll von demjenigen im Inlande erzeugten Branntwein, welcher nach Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt ausgeführt wird, eine Vergütung auf die entrichtete Maischsteuer gewährt werden, und es kommen dabei die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 24. October 1838 (R. Wochenbl. 1838. St. 46. Beil.) über die Steuervergütung bei Verferndung von Branntwein in das Vereinsausland, mit folgenden Modifikationen zur Anwendung.

1.

Die zu bewilligende Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr nach den obengenannten Zollvereins-Staaten, wird auf Neun Silberpfennige für jedes Quart Branntwein zu fünfzig Procent Alkohol nach Tralles, festgesetzt.

2.

Die Ausfuhr des Branntweines mit dem Anspruche auf die unter 1. gedachte Steuervergütung ist, so weit sie über die Grenzen der, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine angehörigen, an das Königreich Bayern und das Kurfürstenthum Hessen grenzenden Staaten betriefft werden soll, bis auf weitere Bestimmung nur über die nachbenannten Uebergangsstellen, als:

I. auf der Grenze gegen Bayern

- a) Gießel,
- b) Lobenstein,
- c) Coburg,
- d) Henneberg,
- e) Gersa,

II. auf der Grenze gegen Kurhessen

- a) Gersa,
- b) Wacha,
- c) Verla,
- d) Kreuzburg